

BStGer BG.2022.49 vom 23. März 2023

Bundesstrafgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.49

FR: TPF BG.2022.49 du 23 mars 2023

IT: TPF BG.2022.49 del 23 marzo 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ort, an dem die Tat verübt worden ist, befindet sich dort, wo der Täter ge- handelt hat (BGE 98 IV 60 E. 1 S. 62; 86 IV 222 E. 1; Beschluss des Bun- desstrafgerichts BG.2022.31 vom 28. September 2022 E. 2.1). In der Litera- tur wird dieser Ort u.a. als Handlungsort (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 60) oder als Ausführungsort bezeichnet (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsa- chen, 2. Aufl. 2004, N. 65). Der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB gilt an dem Ort ausgeführt, wo die Urkunde gefälscht, somit geschrieben und unterzeichnet wird (BGE 122 IV 162 E. 5; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.48 vom 18. Januar 2013 E. 2.3 BAUM- GARTNER, a.a.O., S. 137; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 124). Dasselbe gilt entsprechend für den Tatbestand der Falschbeurkundung. Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Gemäss Art. 33 Abs. 1 StPO werden die Teilnehmer einer Straftat von den gleichen Behörden verfolgt wie der Täter. Ist eine Straftat von mehreren Mit-

- 10 -

tätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 118 IV 227 E. 5d/aa S. 230; 108 IV 88 E. I.2a S. 92), und der ausserdem über die tat- sächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zu- sammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111

IV 51 E. 1b S. 53). Mittäterschaft ist dabei jede arbeits- teilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d S. 23; 118 IV 397 E. 2b S. 400).

E. 2.3

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Be- hörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wor- den sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u.a. Beschlüsse des Bundes- strafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2).

E. 3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachge- wiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Unter- suchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorge- worfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hy- pothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezem- ber 2016 E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für

- 11 -

den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwe- rere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3 m.w.H.).

E. 4.1

Der Gesuchsgegner bringt vor, bei der Urkundenfälschung handle es sich vorliegend um das schwerste Delikt (act. 3).

E. 4.2

Eine Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB).

Bei der Falschbeurkundung geht es allein darum, dass die in der Urkunde enthaltene Erklärung nicht mit der Wahrheit übereinstimmt, wobei nach all- gemeiner Ansicht die einfache schriftliche Lüge keine Falschbeurkundung darstellt. Nach Lehre und Rechtsprechung darf eine Falschbeurkundung, also eine Art qualifizierte schriftliche Lüge, nur dann angenommen werden, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung ge- währleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können, die, wie etwa die Bilanz- vorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (BGE 120 IV 199 E. 3b; TRECHSEL/ERNI, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Vor Art. 251 N. 9 f. m.w.H.).

Das Bundesgericht hat die Urkundeneigenschaft eines (Universal-)Ver- sammlungsprotokolls insoweit bejaht, als es Grundlage für einen Eintrag im Handelsregister bildet (BGE 123 IV 132 E. 3b/bb; 120 IV 199 E. 3c). Dies gilt auch im zu beurteilenden Fall.

E. 4.3

Gemäss Art. 253 Abs. 1 StGB macht sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung strafbar, wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache un- richtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt. Art. 253 Abs. 1 StGB regelt einen Spezialfall der mittel- baren Falschbeurkundung. Die Tathandlung besteht im Bewirken einer in- haltlich unwahren Beurkundung durch Täuschung, wobei die Täuschung den Vorsatz der Urkundsperson ausschliesst. Die Täuschung braucht nicht

- 12 -

arglistig zu sein (Urteile des Bundesgerichts 6B_1028/2022 vom 15. Februar 2023 E. 3.2.1; 6B_731/2008 vom 7. Januar 2009 E. 4.3).

E. 4.4

Den Beschuldigten C. und B. wird in der Anzeige vom 5. Juli 2021 zum einen das Erstellen eines inhaltlich unwahren Generalversammlungsprotokolls und somit eine Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und zum anderen das Bewirken eines unwahren Handelsregistereintrags beim Han- delsregisteramt Zug (mittels des inhaltlich unwahren Generalversammlungs- protokolls) und somit eine Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB vorgeworfen (vgl. auch BGE 123 IV 132 E. 4e). Sowohl Art. 251 Abs. 1 StGB als auch Art. 253 StGB sehen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor. Grundsätzlich sind somit beide Tatbestände ge- richtsstandsrechtlich relevant (s. Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 5.1

Der Gesuchsgegner bestreitet auch im Eventualstandpunkt nicht, dass hin- sichtlich des Vorwurfs des Erschleichens einer falschen Beurkundung der mutmassliche Handlungsort im Kanton Zug liegt. Hinsichtlich des Vorwurfs der Falschbeurkundung argumentieren beide Parteien im Wesentlichen, dass ein mutmasslicher Handlungsort auf dem Gebiet der Gegenseite nicht ausgeschlossen sei. Der Handlungsort der angezeigten Falschbeurkundung lässt sich somit gerichtsstandsrechtlich nicht festlegen.

Für eine weitergehende Prüfung des gesetzlichen Gerichtsstands besteht vorliegend kein Anlass, da ungeachtet dessen die Behörden des Gesuch- stellers ihre Zuständigkeit, wie

nachstehend auszuführen ist, bereits konkludent anerkannt haben.

E. 5.2

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzumässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig

- 13 -

erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; TPF 2018 38 E. 3.1 S. 41 f.; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2015 vom 14. März 2016 E. 3.2).

E. 5.3

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.46 vom 30. Januar 2023 E. 2.3; BG.2015.50 vom 22. April 2016 E. 2.2; BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 147 ff.; zur konkludenten Anerkennung als anderer triftiger Grund im Sinne von Art. 38 Abs. 1 StPO s. auch BAUM-GARTNER, a.a.O., S. 385). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Wartet sie mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (TPF 2011 178 E. 2.1 S. 180; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1; vgl. auch sinngemäss KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 39 StPO N. 7). Eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b S. 104). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der

Gerichtsstands- frage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, statt untätig den Ausgang des Gerichtsstandsverfahrens abzuwarten, so kann da- rin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 151). Diese Ermittlungshandlungen ha- ben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre

- 14 -

unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichts- standes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafge- richts BG.2019.2 vom 8. Mai 2019 E. 4.1; BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.5; BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 3.2; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 174 f.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 560; vgl. auch Ziff. 8 der Empfeh- lungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [SSK] zur Bestim- mung der örtlichen Zuständigkeit [Gerichtsstandsempfehlungen]).

E. 5.4.1

Eine Woche nach Eingang der Strafanzeige vom 5. Juli 2021 übermittelte die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden jene zur Durchführung ergän- zender Ermittlungen gemäss Art. 309 Abs. 2 StPO an die Kantonspolizei Graubünden (s. supra lit. E).

E. 5.4.2

Mit E-Mail vom 28. April 2022 ersuchte die Kantonspolizei Graubünden das Handelsregisteramt Zug um Zustellung des Protokolls der Generalversamm- lung der D. AG vom 16. Januar 2015 und den Registerbeleg und die Unter- lagen zur Anmeldung betreffend das Protokoll (Verfahrensakten GR, La- sche 6). Die angeforderten Unterlagen wurden der Kantonspolizei kurz da- rauf mit E-Mail noch vom gleichen Tag übermittelt. Am 29. April 2022 bestä- tigte das Handelsregisteramt sodann die Annahme der Kantonspolizei, wo- nach den übermittelten Unterlagen (so die Anmeldung vom 16. Januar 2015 zur Express-Eintragung ins Handelsregister durch C. persönlich samt Proto- koll der Generalversammlung vom 16. Januar 2015) zu entnehmen sei, dass diese am 16. Januar 2015 dem Handelsregisteramt übergeben worden seien. Demnach konnten die Behörden des Gesuchstellers bereits Ende April 2022 und insbesondere vor den weiter getätigten Ermittlungen, d.h. der Einvernahme von C. und I., welche zum mutmasslichen Tatzeitpunkt Part- nerin von A. und im Zeitpunkt der Einvernahme mit A. befreundet war, von einem mutmasslichen Handlungsort im Kanton Zug betreffend den Tatbe- stand der Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB ausgehen.

E. 5.4.3

Was den Vorwurf der Falschbeurkundung anbelangt, stand aufgrund der mit der Anzeige eingereichten Einvernahmen (s. Verfahrensakten GR, La- sche 10) sowie des von Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Verfah- rens gegen A. bereits vor Ende Juli 2021 Folgendes fest (s. supra lit. C): A. hatte schon anlässlich seiner Einvernahme vom 3. August 2015 durch die Kantonspolizei Graubünden im Verfahren GR 2015 2 416 ausgesagt, dass er sich am 16. Januar 2015 zusammen mit I. am 16. Januar 2015 beim Ein- gang der D. AG aufgehalten habe und seiner Meinung nach die Sitzung an

- 15 -

einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt stattgefunden habe (Verfahrensakten GR, Lasche 10, Beilage 9, S. 4). Anlässlich seiner Einvernahme vom 21. Juni 2016 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden im Verfahren VV.2015.3047 hatte A. seine Überzeugung wiederholt, dass am Sitz der D. AG am 16. Januar 2015 zur fraglichen Zeit keine Generalversammlung stattgefunden habe (a.a.O., Beilage 8, S. 5). Mit anderen Worten hatte er bereits im früheren Verfahren die Richtigkeit des Protokolls der Generalversammlung bestritten. Umgekehrt hatte C. bereits im Verfahren GR 2015 2 416 vor der Kantonspolizei Graubünden ausgesagt, dass die Generalversammlung am Sitz der D. AG in Zug am 16. Januar 2015 von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr stattgefunden habe. Damit hatte er an der Richtigkeit des Protokolls inklusive Datums-, Zeit- und Ortsangaben festgehalten (a.a.O., Beilage 10, S. 4).

An dieser Ausgangslage hat sich mit der Anzeige von A. vom 5. Juli 2021 gegen C. und B. wegen Falschbeurkundung und der allgemein begründeten Annahme von A., zu einem nicht weiter bestimmten Zeitpunkt sei die Falschbeurkundung am damaligen Wohnort der angezeigten Personen im Kanton Graubünden erfolgt, nichts geändert. Im Gegenteil hat sich diese zwischenzeitlich mit der Anklageschrift vom 21. Juli 2021 im Verfahren VV.2015.3047 insofern gefestigt, als A. unter anderem vorgeworfen wurde bzw. wird, er habe im Namen der D. AG gehandelt, obwohl er gewusst habe, dass er nicht mehr Verwaltungsratsmitglied der D. AG gewesen sei.

Mit Blick auf die handels-, zivil- und strafrechtlichen Folgen waren und sind somit das streitige Protokoll der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 samt den darauf gestützten Handelsregistereintrag sowie die Generalversammlung an sich offensichtlich auch Gegenstand des seit Juli 2021hängigen Strafgerichtsverfahrens im Kanton Graubünden. Gemäss dem Gesuchsteller unterscheiden sich «die untersuchten Lebenssachverhalte klar vom Inhalt der aktuellen Strafanzeige». Betreffend das Strafverfahren VV.2015.3047 liegen einzig die genannten Einvernahmen und die Anklageschrift vor, welche indes die Schlussfolgerungen des Gesuchstellers nicht zu bestätigen vermögen.

Durch die erneute sowie spezifischere Einvernahme der im laufenden Strafprozess involvierten Personen nach Anklageerhebung rechneten die Behörden des Kantons Graubünden demnach mit der Möglichkeit eines anderen Ermittlungsergebnisses. Damit waren die von ihnen durchgeführten Einvernahmen (von B. am 10. Februar 2022, von C. am 15. Juni 2022 und von I. am 12. September 2022; Verfahrensakten GR, Laschen 1 bis 3) nicht auf die Bestimmung des Gerichtsstands sondern offensichtlich primär auf die

- 16 -

Abklärung des angezeigten Sachverhaltsvorwurfs gerichtet. Dafür sprechen gerade auch die Schlussfolgerungen der Kantonspolizei Graubünden, die von ihr getätigten Ermittlungen hätten «einige Ungereimtheiten rund um die Generalversammlung der D. AG vom 16. Januar 2015 zu Tage gefördert». Die Kantonspolizei Graubünden schliesst ihren Rapport ausdrücklich mit dem Fazit ab, aufgrund der Ermittlungsergebnisse könne nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Generalversammlung zur fraglichen Zeit am Sitz der D. AG abgehalten worden sei oder nicht (s. supra lit. E).

E. 5.4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Behörden des Gesuchstellers mit ihrem Vorgehen zur Ermittlung der Sachverhaltsvorwürfe ihre Zuständigkeit für beide Straftatbestände

konkludent anerkannt haben. Ausserdem kann das Bestehen eines örtlichen Anknüpfungspunkts bejaht werden.

E. 6

Das Gesuch ist nach dem Gesagten abzuweisen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Graubünden für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. und B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 7

Praxisgemäss ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.